

SEGEL-CLUB  
AGGERSEE e.V.  
SCAL



## **Jugendordnung**

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder der Jugendabteilung des Segel-Club Aggersee sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Ein Mitglied ist Jugendlicher bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet.
- 2.) Jugendmitglieder sind verpflichtet, die vom Vereinsjugendausschuss festgelegten Arbeitsstunden zu leisten.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgabe der Jugendabteilung ist es insbesondere, eine segelsportliche Jugendarbeit anzubieten.

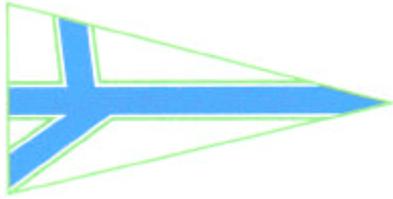
### **§ 3 Aufnahme, Austritt und Ausschluß**

- 1.) Für die Aufnahme von Jugendmitgliedern gelten die Regelungen der Satzung des SCAL §14 sinngemäß, jedoch tritt
  - a) anstelle des erweiterten Vorstandes der Vereinsjugendausschuss und
  - b) anstelle der Mitgliederversammlung die Jugendversammlung.
- 2.) Austritt und Ausschluss werden auch für Jugendmitglieder durch die Satzung in §15 geregelt. Die Jugendversammlung oder der Vereinsjugendausschuss können den Ausschluss eines Jugendmitgliedes beantragen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

### **§ 4 Organe**

Organe der Jugendabteilung sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss
- c) der Jugendobmann

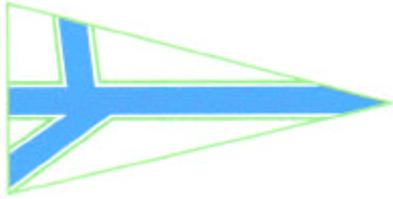


SEGEL-CLUB  
AGGERSEE e.V.  
SCAL



**§ 5 Jugendversammlung**

- 1.) Aufgaben der Jugendversammlung ist insbesondere:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - d) Festlegung des Beitrages und der Aufnahmegebühr für Jugendmitglieder
  - e) Entlastung des Vereinsjugendausschusses und des Jugendobmanns
  - f) Wahl des Jugendobmanns für die Dauer von zwei Jahren
  - g) Wahl der Jugendsprecher für die Dauer von einem Jahr
  - h) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 2.) Ordentliche Jugendversammlungen finden einmal im Jahr statt. Der Termin soll vor dem der Hauptversammlung liegen.
- 3.) Außerordentliche Jugendversammlungen finden statt,
  - a) wenn der Vereinsjugendausschuss es beschließt.
  - b) wenn mindestens ein Viertel der in der Jugendversammlung stimmberechtigten Jugendmitglieder dies schriftlich mit Begründung beim Vereinsjugendausschuss beantragt. Der Vereinsjugendausschuss lädt innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrags ein.
- 4.) Der Vereinsjugendausschuss lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich ein.
- 5.) Anträge zur Jugendversammlung kann jedes Vereinsmitglied und jedes Organ oder Gremium des Vereins stellen. Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vereinsjugendausschuss eingereicht werden. Dies gilt auch für Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte.
- 6.) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn nur noch weniger als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Muß eine beschlussunfähig gewordene Jugendversammlung aufgelöst werden, so ist die nächste Jugendversammlung mit gleicher Tagesordnung in jedem Fall beschlussfähig.
- 7.) Die Jugendversammlung wird vom Jugendobmann, im Verhinderungsfall vom 1. Vorsitzenden des SCAL oder dessen Vertreter, geleitet.



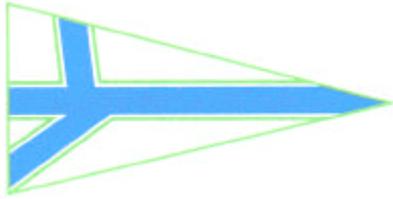
SEGEL-CLUB  
AGGERSEE e.V.  
SCAL



- 8.) Die Entscheidungen der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Entscheidung über Änderungen der Jugendordnung sind mit Zweidrittel-Mehrheit zu treffen und müssen durch die Mitgliederversammlung des SCAL bestätigt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 9.) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben und dem 1. Vorsitzenden des Vereins innerhalb von drei Wochen nach der Jugendversammlung vorgelegt.
- 10.) Stimmberechtigt sind in der Jugendversammlung alle jugendlichen Vereinsmitglieder, die wenigstens 12 Jahre alt sind.

## **§ 6 Vereinsjugendausschuss**

- 1.) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
  - a) dem Jugendobmann (Mindestalter 18 Jahre)
  - b) dem 1. Jugendsprecher (Mindestalter 12 Jahre)
  - c) dem 2. Jugendsprecher (Mindestalter 12 Jahre)
  - d) bis zu zwei Beisitzern, die vom Jugendobmann berufen werden.
- 2.) Der Jugendobmann vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Wahl muss die Mitgliederversammlung zustimmen.
- 3.) Jugendsprecher müssen Jugendmitglieder des Vereins sein. Wenn ein Jugendsprecher aus Altersgründen aus der Jugendabteilung ausscheidet, erlischt auch sein Amt als Jugendsprecher. Die Jugendsprecher können beratend an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt in Angelegenheiten, die die Jugend betreffen. Scheidet ein Jugendsprecher vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vereinsjugendausschuss einen kommissarischen Nachfolger benennen.
- 4.) Gewählte Mitglieder des Vereinsjugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Berufene Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Jugendobmannes im Amt.
- 5.) Der Vereinsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Jugendobmann. Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendobmannes.



SEGEL-CLUB  
AGGERSEE e.V.  
SCAL



- 6.) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 7.) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel und legt die zu leistenden Arbeitsstunden für Jugendmitglieder fest.
- 8.) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendobmann eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- 9.) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt mit dem 16. März 2002 in Kraft.

Lantenbach, den 16. März 2002

*Segel-Club Aggersee e.V.*  
*- Jugendabteilung -*

---

(Rudolf Lang, 1. Vorsitzender)

---

(Rolf Hilgendorf, stellvertretender Vorsitzender)

---

(Rainer Rasenack, Kassenwart)

---

(Uwe Flick, Jugendobmann)